



Kanton Zürich  
Baudirektion



# Gesuch um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Tiefbauamt  
Stab

Bauherr

Bauleitung / Telefon

Unternehmer

Gemeinde

Strasse

Hausnummer

Zweck  Baugerüst abstützen  Ablagerung von Materialien  Benützung als Installationsplatz  
 Parkplatz  Diverses

Voraussichtlich

Ab (Datum)

Bis (Datum)

Die Bauleitung ist verpflichtet dem Unterhaltsbezirk (Telefon) die Beendigung der Inanspruchnahme zu melden.

Beilage/n

(Pläne im Doppel)

Rechnungsadresse

zur Kontrolle an

Ort, Datum

Gesuchsteller

Bemerkungen:

*Wird durch das Tiefbauamt ausgefüllt*

## Bewilligung

Aufgrund des obenstehenden Gesuches wird Ihnen auf Zusehen hin, unter den rückseitig aufgeführten Bedingungen, die Bewilligung für die Benützung öffentlichen Grundes erteilt.

Ort, Datum

Für den Strasseneigentümer

Kopie zur Kenntnis an: Bauamt der Gemeinde/Stadt

## Meldung der Bauleitung

Beginn am (Datum):

durch:

Beendigung am (Datum):

durch:

Kostenträger:

**Verrechnung**

Dauer: von                      bis                      =                      Monate (aufrunden)

Oberirdische Leitungen (Kabel/Drähtepaar)

Betrag:    m (Laufmeter) x Fr. 13.00                      Fr.

Beanspruchte Fläche/n

x                      =                      m<sup>2</sup>

x                      =                      m<sup>2</sup>

x                      =                      m<sup>2</sup>

x                      =                      m<sup>2</sup>

**Total**                      =                      **m<sup>2</sup>**

Ansatz:  Fr. 4.00

Fr. 6.00

Fr. 16.00

Betrag:                      Monate x                      m<sup>2</sup> Fläche x Fr.                      Ansatz                      Fr.

Grundpauschale Fr. 150.00                      Fr.

**Rechnungsbetrag**                      **Fr.**

separate Rechnung:  Konzession                      Fr.

**Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes**

- 1 Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr gemäss Sondergebrauchsverordnung vom 9. Januar 1991 von Fr. 6.00/m<sup>2</sup> und Monat, in den übrigen Fällen von Fr. 4.00, erhoben. Angebrochene Monate werden voll berechnet.
- 2 Für oberirdische, aus einem Draht oder Drähtepaar bestehende Leitungen, die nicht innerhalb eines Monats wieder entfernt werden beträgt die Benützungsgebühr einmalig Fr. 13.00 pro Laufmeter Leitung.
- 3 Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von Fr. 16.00/m<sup>2</sup> und Monat zu entrichten.
- 4 Durch diese Benützung des Staatsstrassengebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach Normal der SNV 640.893a auszuführen.
- 5 Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem Staatsstrassengebiet, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Staatsstrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
- 6 Dem Strasseninspektorat steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.

- 7 Gemäss § 2 der Gebührenverordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juli 1966 sind für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen Gebühren zu erheben. Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Gesuchs: Pauschal Fr. 150.00. Falls eine kostenpflichtige Bewilligung zur Benützung des Staatsstrassengebiets (Verfügung) erteilt wird, entfällt diese Pauschale:  
Die Untersuchungsgebühr ist in diesem Fall Bestandteil der Verfügung und beträgt mindestens Fr. 400.00.